



Fachbereich 4

stadt
RÖSRATH

Planen, Bauen, Umwelt

Begründung

**Ortsteil Hoffnungsthal
Bebauungsplan Nr. 106 „Leibniz-Park“**

**Begründung und Umweltbericht zur öffentlichen
Auslegung und zur Beteiligung der TÖB**

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 18.04.2012

März 2012

TEIL B - Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB 2004 ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen darzustellen. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes folgen den Rahmenbedingungen der Anlage zum § 1 Abs. 4 BauGB (Anlage zum Baugesetzbuch).

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Siehe Teil A Begründung

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln
- Flächennutzungsplan der Stadt Rösraht
- Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Rösraht

Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Vogelschutz-Richtlinie
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landschaftsgesetz NRW
- Bundeswaldgesetz
- Landesforstgesetz NRW
- Landschaftsplan Südkreis
- Bundesbodenschutzgesetz
- Wasserhaushaltgesetz
- Landeswassergesetz NRW

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
- Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
- TA Lärm
- TA Luft
- Freizeitrichtlinie NRW
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Denkmalschutzgesetz NRW

März 2012

Regionalplan, Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Stand 2009) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Westlich der Sülz schließen sich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche an (Landschaftsschutz). Die Sülz ist als Wasserfläche dargestellt, die L 284 als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr vermerkt.

Landschaftsplan

Die Bebauungsplanfläche liegt größtenteils innerhalb der Ortslagenabgrenzung Rösrath-Hoffnungsthal. Randlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Sülzaue“, das in den Bereich des Bebauungsplanes 106 teilweise mit einbezogen wurde, hier aber als öffentliche Grünfläche dargestellt wird. Westlich der Sülzaue grenzt das LSG 2.2-2 „Bergische Hochfläche bei Rösrath“ an.

FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet

Der Bebauungsplan Nr.106 tangiert kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Die kürzeste Entfernung zum nächstliegenden FFH-Gebiet Königsforst (DE-5008-302) beträgt ca. 1,4 km. Eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

Biotopkataster des LANUV / Geschützte Biotop gemäß § 62 LG NW

Der westlich des Plangebiets gelegene Biotopkomplex Hoffnungsthal (BK-5009-040) erstreckt sich auf einem schmalen Streifen östlich des Sülz-Uferweges in das Plangebiet hinein. Die Bestandserfassung stellte keine geschützten Biotop nach § 62 LG bzw. § 30 BNatSchG fest.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath (Stand 2009) ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- gemischte Baufläche im Osten des Plangebietes (ehem. Verwaltungsgebäude Reusch, Wohnhaus Bergische Landstraße Nr. 9),
- gewerbliche Baufläche für die zentralen Bereiche (ehem. Technologiezentrum),
- Grünflächen als Abschirmung der gewerblichen Bauflächen gegenüber dem angrenzenden Wohngebiet Unterste Sülz im Norden und entlang der Sülz.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (30. FNP-Änderung).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nullvariante und Planvariante - zur Ausgangslage der Eingriffsdarstellung

In der Prognose für die Nullvariante wird die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter dargestellt, wenn der Bebauungsplan Nr. 106 nicht verwirklicht wird. Die Nullvariante stellt im vorliegenden Fall die planungsrechtliche Ausgangssituation dar. Dies bedeutet, dass das Plangebiet weiterhin über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Hoffnungsthal“ entwickelt wird. Dessen Inhalte sind in der vorliegen-

März 2012

den Begründung - Teil A, Seite 6, beschrieben. Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Hoffnungsthal“ innerhalb des Geltungsbereiches des BP 106 im Einzelnen:

- MI, II, GRZ 0,4, GFZ 0,8 im östlichen Bereich an der Bergischen Landstraße, bestandsorientierte überbaubare Grundstücksflächen am Haus Nr. 9 (zurückgesetzte straßenseitige Bauflucht) und am Verwaltungsgebäude Reusch,
- Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo) nördlich Haus Nr. 9,
- GE, I - II (zwingend), GRZ 0,8, GFZ 1,6, im Bereich der Büropavillons, darunter auch eine Gemeinschaftsanlage (GA GE), die zentrale Einrichtungen für den Technologiepark aufnehmen sollte,
- öffentliche Grünflächen im Norden (Wiese an der Grenze zum Wohngebiet) und im Westen zwischen dem Sülz-Uferweg und der Sülz,
- private Grünflächen am Sülz-Uferweg (Teich) und am Hammergraben,
- Erschließungsstraßen (Planstraße).

Die für den Umweltbericht relevanten Aspekte des gültigen Planungsrechts sind jeweils in den folgenden Kapiteln genannt.

Die Prognose für die Planvariante geht von der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes aus.

Bewertungsmethodik

Für die Bewertung wurden in Anlehnung an die Methodik des UVP-Handbuches der Stadt Köln folgende Stufen gewählt: (1) Positive Auswirkungen, (2) Unbedenklich (3) Vertretbar (4) Bedingt vertretbar (5) Bedenklich (6) Planung sollte nicht realisiert werden.

Tabelle 1: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als unerheblich bewertet	Umweltauswirkungen für Planung und Nullvariante als erheblich bzw. als weiter zu untersuchen bewertet
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplan (größtenteils innerhalb der Ortslagenabgrenzung Rösraht-Hoffnungsthal) - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete; DE-5008-302 „Königsforst“: kürzeste Entfernung beträgt ca. 1,4 km - Naturschutzgebiet 2.1-20 (Königsforst) 	<ul style="list-style-type: none"> - Flora/Fauna) - Biologische Vielfalt - Artenschutz
Landschaftsbild Ortsbild		<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbild - Ortsbild
Boden		<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächenwasser - Grundwasser
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt 	<ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Klima, Kaltluft / Ventilation - Altlasten - Erholung - Gefahrenschutz: Kampfmittel
Kultur-/Sachgüter, Bodendenkmalpflege-, Denkmalpflege, Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Sachgüter, Denkmalpflege: keine Objekte vorhanden - Bodendenkmale nicht vorhanden - Landwirtschaft: Flächen nicht geeignet 	

März 2012

schaft		
Darstellung von sonstigen Fachplänen	- Sonstige Fachpläne: infolge der Eindeichung der Sülz, nicht im Überschwemmungs- bzw. Überflutungsgebiet der Sülz	
Wirkungsgefüge, Wechselwirkungen		- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Boden, Wasser, Natur)

2.1 Natur und Landschaft

2.1.1 Flora / Vegetation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, LG NW, Landschaftsplan Südkreis des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bestand:

Im Bereich des Plangebietes stellt der Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler einschließlich der bach- und flussbegleitenden Erlenwälder die potenzielle natürliche Vegetation dar (TRAUTMANN, W. 1973).

Für die Bestandserfassung der Biotoptypen wurden die vorgefundenen Vegetationseinheiten gemäß den Vorgaben der Methode LUDWIG (Büro Froelich & Sporbeck, 1991) erfasst und bewertet. Die Erfassung erfolgte am 24. Mai 2011. Die Biotoptypen sind in Plan 1 im Anhang des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) dargestellt.

Gewässer:

Die Sülz als Nebenfluss der Agger, die wiederum über die Sieg in den Rhein entwässert, ist über weite Abschnitte als nicht naturnah zu bezeichnen. Der Lauf ist begradigt und die Ufer verbaut. Der Flussabschnitt in Rösraht-Hoffnungsthal ist auf der Ostseite durch teilweise artenreicheres Grünland auf den Böschungen und jüngere Gehölze entlang des Weges gekennzeichnet. Das Westufer kennzeichnen teilweise felsige, bewaldete Steilufer. Wasser und Sediment der Sülz sind durch den historischen Bergbau in der Region vorbelastet. So finden sich darin bis heute geringe Konzentrationen von Zinkverbindungen und begleitende Metalle wie Blei, Cadmium und Arsen.

Der südlichste Teil des Hammergrabens, der hier unmittelbar in den Hammerteich übergeht, ist Teil des B-Plangebiets Nr. 106. Er stellt sich zur Zeit als stehendes Gewässer dar und wird daher dem Hammerteich zugerechnet. Der Hammerteich ist ein eutrophes Gewässer südwestlich des Plangebiets, das als urbanes, stehendes Gewässer mit verbauten Ufern (FX2) einzustufen ist. Bei den beiden Folienteichen im Plangebiet handelt es sich um urbane stehende Gewässer mit unverbauten Ufern (FX1), die sowohl in ihrer Natürlichkeit als auch in ihrer Struktur- und Artenvielfalt bei der Bewertung um einen Punkt abgewertet wurden. Vor allem in dem Teich nahe der Sülz befindet sich eine kleine Froschpopulation und eine dominante Fieberkleepopulation.

Gehölze:

Das Westufer des Hammergrabens im Bereich des Plangebiets stellt sich relativ naturnah dar mit einem kleinen bachbegleitenden Gehölz mit überwiegend typischen Arten wie Schwarz-Erle, Esche, Traubenkirsche und Bergahorn. Es ist jedoch in seiner Ausprägung leicht beeinträchtigt und wurde deshalb und wegen der geringen Größe als Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz (BD51) bewertet. Die Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz (BD51) am nördlichen Rand des Plan-

März 2012

gebietes hat sowohl eine Funktion als Sichtschutz als auch als Eingrünung für die nördlich angrenzenden Wohngebiete.

In der nordöstlichen Ecke des B-Plangebiets befindet sich ein kleines Feldgehölz, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BA13). Es ist dominiert von Bruch-Weide und besitzt eine autotypische Strauch- und Krautschicht. Der Folienteich nahe der Sülz wird sülzseitig von einer Baumgruppe mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz (BF32) gesäumt. Die Straße „Leibnizpark“ wird von einer Baumreihe/Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz (BF41) gesäumt. In dem nördlichen Wendehammer steht eine junge Solitär-Eiche, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz (BF31).

Grünland und Krautfluren:

Östlich an das Feldgehölz schließt sich eine Wiesenfläche an, die im zentralen Bereich zu einer Senke wird. Im Bereich der Senke hat sich eine feuchte, artenreiche Hochstaudenwiese (mit Angelica sylvestris und Filipendula ulmaria), Sumpfdotterblumen- und Kohldistelwiesen und Waldsimswiesen (EC71) ausgebildet. Der Randbereich und die Fläche zwischen der nördlichen Baumhecke und der Straße ist als Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31) anzusprechen. Die Wiese zwischen dem Sülz-Uferweg und der Sülz gehört zu den etwas artenreicheren Artenarmen Intensiv-Fettwiesen, feucht (EA32). Sowohl der Garten an dem bewohnten Haus in der nordöstlichen Ecke des Gebietes, als auch die scherrasen-betonte Grünanlage um die Bürogebäude verfügen über einen geringen Baumbestand und werden als Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5) eingestuft. An den Hausgarten westlich anschließend befindet sich eine frische Schlagflur (Stauden- und Himbeerschlagfluren) (AT) auf feuchtem Standort. Die Schlagflur ist von einem Graben durchzogen, der zur Zeit der Begehung jedoch trocken lag und ist reich an indischem Springkraut. Die Freiflächen um das leerstehende Gebäude an der Bergischen Landstraße sowie die begrünten Streifen zwischen der versiegelten Fläche südlich davon bilden einen Biotopkomplex aus Gewerblichem Ödland (HW5) mit neophytenreichen Stauden-Grasfluren und Neophytenreicher Ruderalflur (HP6).

Versiegelte Bereiche:

Darüber hinaus finden sich voll versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Parkplatzbereiche und sonstige versiegelte Bereiche (HY1)) und teilversiegelte Wege (HY2) im Plangebiet.

Prognose für die Nullvariante:

Das gültige Planungsrecht (BP Nr. 30) setzt große öffentliche Grünflächen im Norden und Westen des Plangebiets sowie private Grünflächen am Hammergraben und um den westlichen Folienteich herum fest. Die ökologisch wertvollsten Bereiche aus dem Bestand gehen auf diese Festsetzungen zurück. Im Falle der Nicht-Verwirklichung der Planung entspricht das Gebiet weiterhin dem Status-quo.

Prognose für die Planung:

Die Planung sieht im Westen zwischen der Sülz und dem begleitenden Weg sowie auf einem Streifen 2 m östlich des Weges öffentliche Grünfläche vor. Daran schließt sich ein 3 m breiter Streifen mit der Festsetzung „private Grünfläche“ an. Man kann daher davon ausgehen, dass die Wiese zwischen dem Sülz-Uferweg und der Sülz, die Artenarme Intensiv-Fettwiese, feucht (EA32), erhalten bleibt. An den Wegrändern wird sich je nach Häufigkeit der Mahd ein nitrophiler Staudensaum oder eine artenarme Fettwiese einstellen. Alle anderen Biototypen werden überplant. Die vorhan-

März 2012

denen Gehölze werden überwiegend nicht erhalten bleiben. Da die Flächen unter dem neuen Planungsrecht sämtlich privatisiert werden, kann eine Erhaltung nicht vorausgesetzt werden. Da der B-Plan 106 allerdings im WA-Bereich relativ große Grundstücke und GRZ 0,4 + maximal 10 % Überschreitungsfläche festsetzt ist durch die privaten Gärten mit einem teilweisen Ausgleich für die Verluste an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN 18915, DIN 18920, Baumschutzsatzung) eingehalten werden. Insbesondere ist die Entfernung der vorhandenen Gehölze gemäß § 64 LG NW (Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.

Der westliche Folienteich soll um eine Beeinträchtigung der Frösche während der Laichzeit auszuschließen (Verlust der Nachkommen eines Jahres) vollständig vor Ende Januar verfüllt werden oder dicht abgedeckt, so dass die Tiere diesen zum Ab-laichen nicht mehr nutzen können und in den verbleibenden Teich ausweichen können.

Eingriffsbilanzierung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Kompensation

Die Bewertung erfolgte im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (Gesellschaft für Umweltplanung, 2011) nach der Methode LUDWIG (FROELICH & SPORBECK 1991), die sich ausschließlich auf die Biotopfunktion bezieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopfunktion ebenfalls positiv auf die Potenziale Boden und Wasser auswirken. Der Methode LUDWIG liegt ein additives Punktbewertungsverfahren zugrunde, bei dem die ökologischen Teilkriterien über eine Bewertungsmatrix verknüpft werden. Der Biotopwert errechnet sich aus der Addition der Teilbewertungen. Er kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 35 annehmen.

Vor dem Eingriff wird der Istzustand bewertet. Für die Bewertung nach dem Eingriff wird der voraussichtliche Zustand der Fläche 30 Jahre nach dem Eingriff zugrunde gelegt. Im Fall einer Bebauungsplanung ist der Zustand nach dem Eingriff nur grundsätzlich und nicht im Detail bekannt. Er wird daher aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans ungefähr prognostiziert. Da für das Plangebiet ein gültiger Bebauungsplan (Nr. 30) vorliegt, wird bei der Eingriffsbilanzierung jedoch als „Istzustand“ abweichend von den vorgefundenen Biotoptypen, wo möglich, der gemäß B-Plan Nr. 30 zulässige Zustand bewertet. Lediglich in den Grünflächen wird die tatsächliche Biotopausstattung bewertet, da „Grünfläche“ nicht sinnvoll bewertet werden kann.

Die Eingriffsbilanzierung weist ein Defizit von –99.382 Biotopwertpunkten nach LUDWIG auf.

Im Plangebiet sind keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Eine dem Biotopwert-Defizit von -99.382 Biotopwertpunkten nach LUDWIG entsprechende Kompensation wird über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst bodenbezogene Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer multifunktionalen Ausgleichswirkung Berücksichtigung finden.

Bewertung:

Die Inanspruchnahme von 1690 m² Feldgehölz, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BA13) und 800 m² artenreicher Feuchtwiese sowie

März 2012

des bachbegleitenden Gehölzstreifens am Hammergraben wird als erhebliche planbedingte Auswirkung betrachtet, die nur teilweise durch die Ausweisung relativ großer privater Grünflächen ausgeglichen wird. Eine dem Eingriff entsprechende Kompensation wird über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen. Die Planung wird unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

2.1.2 Artenschutzrechtliche Belange

Gesetzliche Grundlagen und Einleitung

Die Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 sieht für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten in Zukunft nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (MUNLV, 2007):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten ...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen

März 2012

die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Anlage 1, Nr. 2). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements (vgl. Anlage 1, Nr. 4). Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL
- § 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**
Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht (derzeit 213 Arten, Stand Dez. 2007).

Diese Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler / Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Datengrundlagen und Methodik

Als Datengrundlage für die Abschätzung der Artenschutzrechtlichen Belange dienen die folgenden Grundlagen:

- Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Avifauna (Vögel),
- Biotoppotenzialabschätzung und Erfassung der Fledermäuse (am 4.7.2011) (vgl. Protokoll der Begehung im Anhang des LBP),
- Auswertung des Informationssystems der LANUV (Download: 17.10.2011):
Tabellarische Aufzählung aller im TK-Blatt 5009 vorkommender planungsrelevanter Arten.

März 2012

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Die nachfolgende Tabelle gibt die planungsrelevanten Arten mit ihrem Vorkommen in verschiedenen, im oder in der Umgebung des Plangebietes vorkommender Lebensraumtypen an. Diese Angaben sind dem Informationssystem des Landesamtes für Naturschutz (LANUV, 2011) entnommen worden. In der letzten Spalte ist die eigene gutachterliche Einschätzung des möglichen Vorkommens der jeweiligen Art aufgrund der Habitatansprüche angegeben. Diese Einschätzung wird in dem nachfolgenden Text erläutert.

Säugetiere

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt (LANUV, 2011).

Fazit: Das Planungsgebiet bietet mit den Gehölzstrukturen und Grünflächen potenziell Lebensraum für die Art. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.

Da jedoch ein Teil der Gehölzstrukturen (öffentliche Grünfläche entlang der Sülz) erhalten bleiben und in der Umgebung ausreichender Lebensraum für die Art erhalten bleibt, sind populationsrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Um eine Störung während der Fortpflanzungszeit möglichst zu vermeiden, sind Rodungs- und Baumfällarbeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 LG NW) nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

Fledermäuse

Die Erhebung vom 4.7.2011 hat den Nachweis von Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Eingriffsbereich und der Umgebung ergeben. Diese Arten nutzen das Plangebiet und die Umgebung zur Jagd und zu Transferflügen.

Ein Nachweis von Quartieren ist nicht erfolgt, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sollte vor Abriss der Gebäude und vor Fällung von geeigneten Quartierbäumen eine erneute Begehung erfolgen. Wegen des guten Zustandes der Gebäude sind sie nur für Spalten bewohnende Arten geeignet.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

März 2012

Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück (LANUV, 2011).

Zwergfledermäuse wurden im südlichen Bereich nahe der Sülz und im Bereich des Stauteiches gesichtet (vgl. Protokoll der Begehung im Anhang).

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 - 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 und 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. (LANUV, 2011)

Am Stauteich südöstlich des Plangebiets wurden mehrere Wasserfledermäuse gesichtet, die die Wasserflächen als Jagdreviere nutzten.

Fazit: Sommerquartiere in Baumhöhlen im Gebiet sind nicht auszuschließen. Vor Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen.

Auch das Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Franzenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhaufledermaus, Braunes Langohr). Die Nutzung von Spaltenverstecke an den bestehenden Gebäuden und in Höhlen oder Spalten an Bäumen ist möglich. Insbesondere Winterquartiere in Bäumen von Rauhhaufledermaus sind in jüngster Zeit in Rösraht nachgewiesen worden (mündl. Auskunft ULB Rheinisch-Bergischer Kreis, Herr Knickmeier).

März 2012

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5009 mit Angaben zu Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen (LANUV, 2011)

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5009

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Feucht- und Nasswiesen und –weiden, Stillgewässer sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	W/feu-na	LauW/mitt	FlieG	KlGehoe	oVeg	Saeu	Gaert	Gebaeu	FeuW	StillG	potenzielles Vorkommen, Nachweis im Plangebiet und Umgebung	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name															
Säugetiere																
Muscardinus avellanarius	Art vorhanden	G	G			XX		X			(X)				#	
Myotis daubentonii	Art vorhanden	G	G		X	X	X	X			X	(WQ)	(X)	XX	##	
Myotis myotis	Art vorhanden	U	U		X	XX		X			(X)	WS/WQ	X			
Myotis mystacinus	Art vorhanden	G	G		X	X	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ				
Myotis nattereri	Art vorhanden	G	G		X	XX	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X		
Nyctalus noctula	Art vorhanden	U	G		X	XX	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)		
Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G	G		XX	X	X					(WS)/(WQ)		X		
Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	G		X	X	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)	##	
Plecotus auritus	Art vorhanden	G	G		X	XX		X		X	X	WS/(WQ)	X	(X)		
Vögel																
Accipiter gentilis	sicher brütend	G	G		(X)	X		X			X		(X)		##	
Accipiter nisus	sicher brütend	G	G		(X)	X		X		X	X		(X)			
Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G	G				XX							XX		
Alcedo atthis	sicher brütend	G	G		X		XX		XX		(X)			X	##	
Ardea cinerea	sicher brütend	G	G		X	X	X	X			X		X	X	##	
Asio otus	sicher brütend	G	G			X		XX		(X)	X					
Buteo buteo	sicher brütend	G	G		(X)	X		X		X			(X)		##	
Delichon urbica	sicher brütend	G-	G-							X	X	XX	(X)	(X)	##	

März 2012

Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	G	XX	XX		X		X					
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	U	(X)	X	X	X	X			X	X	##	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G				X	X	X	X	(X)			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	G-			X			X	X	XX	X	X	##
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	U				XX		X					
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	G			(X)	XX		XX			X	X	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	S			X	X		(X)			(X)		##
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	U			X	X		X					
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	(X)	XX				(X)					
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	U			(X)	X		XX			X		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	U-			X	XX			(X)		(X)		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G			X	X		(X)	X	X			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	G	X		X							XX	
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G			(X)	X		XX	X	X	X		
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	G			X						XX	X	
Amphibien															
Alytes obstetricans	Geburtsheiferkröte	Art vorhanden	U	U	X	X	(X)		X	(X)	X	(X)		XX	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S	X	X	(X)		X	X			X	X	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	G	X		X	(X)			X		X	XX	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	G	X	X	(X)	X		(X)	(X)		X	XX	
Reptilien															
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	G-			(X)	X	(X)	XX	X	(X)			

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen
 Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

potenzielle Vorkommen im Plangebiet,

Nachweis im Plangebiet im Zuge der Erhebungen 2011

März 2012

Fazit: Im Zuge der geplanten Umnutzung des Plangebiets sind Abrissarbeiten und Baumfällungen sowie die Entfernung von Sträuchern und eines Folienteichs geplant. Die Wasserflächen des Hammerteiches und die Gehölzstrukturen entlang der Sülz bleiben erhalten.

Die Nutzung von Spaltenverstecke an den bestehenden Gebäuden und in Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere für verschiedene Fledermausarten ist nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen.

Besonders die bei der Begehung im Juli 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösraht Winterquartiere von Rauhhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind zur Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor dem Abriss von Gebäuden sollte eine fachmännische Kontrolle auf Quartiere sowie vor Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen.
- Abriss der Gebäude sollte außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen.
- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Amphibien / Reptilien

Geburtshelferkröte

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer liegen. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen (LANUV, 2011).

Fazit: Im Untersuchungsgebiet sind die Lebensbedingungen für die Geburtshelferkröte nicht günstig. Es sind zwar Brachflächen vorhanden, die ggf. temporäre Tümpel zulassen, sonnenexponierte Bereiche sind im Talraum der Sülz nicht ausgeprägt vorhanden. Daher ist das Vorkommen der Art nicht wahrscheinlich.

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt (LANUV, 2011).

März 2012

Fazit: Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräumen für diese Art.

Kammolch

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Fazit: Ein Vorkommen des Kammolches ist in dem Zierteich zwischen den Bürogebäuden und dem Altbaumbestand am Sülz-Uferweg nicht auszuschließen. Populationsrelevante Vorkommen sind aufgrund der isolierten Lage jedoch nicht zu erwarten. Es wird angeregt innerhalb der öffentlichen Grünfläche geeignete Amphibienteiche anzulegen.

Kleiner Wasserfrosch

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden (LANUV, 2011).

Einige Frösche aus dem „Wasserfroschkomplex“ wurden bei der Bestandsaufnahme im Sommer 2011 in dem Zierteich zwischen den Bürogebäuden und dem Baumbestand am Sülz-Uferweg gesichtet. Der Wasserfrosch- oder Grünfroschkomplex setzt sich aus zwei getrennten Arten (Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch) und einem Hybrid aus diesen Arten (Teichfrosch) zusammen. Ob es sich bei den vorgefundenen Exemplaren um die Art des Kleinen Wasserfrosches handelt, könnte zweifelsfrei nur über Chromosomenanalysen geklärt werden.

Da laut Angaben der Eigentümer der Zierteich entlang des OSMAB-Gebäudes erhalten bleibt, wird der Verlust des anderen Zierteiches nicht als populationsrelevante Beeinträchtigung angenommen. Um eine Beeinträchtigung der Frösche während der Laichzeit auszuschließen (Verlust der Nachkommen eines Jahres) sollte der Teich vor Ende Januar vollständig entfernt oder dicht abgedeckt werden, so dass die Tiere diesen zum Ablaichen nicht mehr nutzen können und in den verbleibenden Teich ausweichen.

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbusch-

März 2012

ten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen (LANUV, 2011).

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Da sie nicht als sehr störanfällig gilt, ist eine Besiedelung nach Umsetzung der Planung in den Gärten im Baugebiet sowie innerhalb der öffentlichen Grünfläche möglich und daher eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten.

Pflanzen

Fieberklee

Der Fieberklee steht auf der Roten Liste des Landes NRW und gilt in der Niederrheinischen Bucht als stark gefährdet sowie als besonders geschützte Art nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Der Pflanzenbestand ist höchst wahrscheinlich aus Handelsware in den Teich eingebracht worden und stellt darüber hinaus kein naturraumtypisches Vorkommen dar. Die Art gehört laut LANUV in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten.

Eine Entfernung ist daher artenschutzrechtlich unbedenklich. Eine Umsiedlung in den verbleibenden Teich ist jedoch wünschenswert.

Vögel

Erläuterungen zu den planungsrelevanten Arten (MTB 5009, LANUV 2011) der im Plangebiet oder der Umgebung gesichteten Vogelarten

Es wurden drei Mäusebussarde und ein Rotmilan westlich des Planungsgebiets gesichtet.

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV, 2011).

Es ist davon auszugehen, dass die beiden Arten im ca. 1,5 km entfernten Vogelschutzgebiet Königsforst (DE-5008-401) brüten und die Offenlandbereiche westlich der Sülz als Jagdrevier (Rotmilan bis zu 15 km²) nutzen. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdrevier ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch eher unwahrscheinliche, weil es sich um Siedlungsbereiche handelt. Horste im bzw. unmittelbar am Siedlungsbereich sind für diese Arten nicht zu erwarten. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung ist aufgrund der großen Reichweite der Vögel und der Tatsache, dass keine Horststandorte betroffen sind, nicht zu erwarten.

Mehrere Kormorane wurden am westlichen Talhang und entlang der Sülz gesichtet. Die Art kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen.

Das Planungsgebiet bietet keine optimalen Strukturen für den Kormoran, dennoch ist eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Als Brutrevier ist es auf Grund der Vorstörung nicht geeignet. Der Kormoran gehört zu den planungsrelevanten Arten, weil bei Koloniebrütern Beeinträchtigungen der Brutkolonie besonders populationsgefährdend sein können.

März 2012

Tab. 3: Ergebnisse der Erfassung der Avifauna am 03.06.2011 und 12.07.2011 im bzw. in der Umgebung des Plangebiets

Artnamen	wiss. Artname	Kürzel	Anzahl der Nachweise	Planungsrelevant
Amsel	Turdus merula	A	19	
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	6	
Baumfalke	Falco subbuteo	Bf	2	X
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	10	
Buchfink	Fringilla coelebs	B	5	
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	5	
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	3	
Eisvogel	Alcedo atthis	Ev	1	X
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	2	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	1	
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Ge	1	
Graugans	Anser anser	Gra	1	
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	1	X
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	13	
Habicht	Accipiter gentilis	Ha	1	X
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	7	
Hausperling	Passer domesticus	H	2	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	He	3	
Kleiber	Sitta europaea	Kl	2	
Kohlmeise	Parus major	K	4	
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Ko	3	X
Mauersegler	Apus apus	Ms	2	
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	3	X
Mehlschwalbe	Delichom urbicum	M	4	X
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	7	
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	9	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs		X
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	8	
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	1	X
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	Sg	1	
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	6	
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	1	
Teichralle	Gallinula chloropus	Tr	1	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	4	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	1	
Summe	35		140	9

Da im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Brutkolonie festgestellt werden konnte und diese Bereiche auch nicht für Brutkolonien geeignet sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Ein Habicht wurde in nordwestliche Richtung fliegend über dem Plangebiet gesichtet. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglich-

März 2012

keit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt (LANUV, 2011).

Auch wenn der Habicht in der Nähe von menschlichen Siedlungen brütet, sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen für eine Brut des Habichts vorhanden. Die wenigen größeren Bäume stellen keine geschlossenen Waldinseln dar, sondern bilden Baumreihen und Baumgruppen. Eine Brut ist hier nicht zu erwarten.

Das Plangebiet kann als Nahrungshabitat dienen, diese wird durch das Vorhaben nicht so stark eingeengt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Population anzunehmen ist.

Südlich des Planungsgebietes wurde ein Baumfalke in südwestliche Richtung fliegend gesichtet. Es besteht ein Brutverdacht für die westlich der Sülz angrenzenden Gehölze.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt (LANUV, 2011).

Da der Baumfalke anfällig für optische Störungen ist, kann eine Neubebauung eine Beeinträchtigung für ihn darstellen. Da jedoch das Plangebiet zur Zeit schon von Siedlungs- und Gewerbebauten eingenommen wird, stellt die Neubebauung keine gravierende Änderung der Nutzung und des optischen Erscheinungsbildes dar. Die Aufgabe eines Brutstandortes ist daher nicht zu erwarten. Zudem sind in der Umgebung attraktive Brutstandorte erhalten, so dass eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Ein nach Süden fliegender Graureiher wurde über dem Stauteich gesichtet. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Seine Nahrung besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen (LANUV, 2011).

Der Graureiher gehört zu den planungsrelevanten Arten, weil bei Koloniebrütern Beeinträchtigungen der Brutkolonie besonders populationsgefährdend sein können.

Da im Plangebiet und in der näheren Umgebung keine Brutkolonie festgestellt werden konnte und diese Bereiche auch nicht für Brutkolonien geeignet sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Die Rauchschwalbe und mehrere Mehlschwalben wurden in der Umgebung des Planungsgebietes gesichtet. Die Mehlschwalbe trat auch zweimal am nördlichen Rand des Plangebietes auf. Besonders die Schutzfläche im B-Plangebiet Nr. 105 wurde stark frequentiert.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperrern) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Ver-

März 2012

städterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV, 2011). Im Planungsgebiet wurden keine Nester an den Gebäuden gefunden. Es liegt ein Fund von 6 Schwalbennestern im Ortskern Rösraht-Hoffnungsthal vor. Als Teil eines Nahrungshabitats kommt das Plangebiet in Frage. Diese Nutzung als Nahrungshabitat kann auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Eine populationsrelevante Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Ein Eisvogel flog in westliche Richtung über das Planungsgebiet. Er besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf (LANUV, 2011). Das Plangebiet bietet für den Eisvogel keine geeigneten Strukturen als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat kommen die Wasserflächen (Sülz und Stauteich) außerhalb des Gebietes in Frage, sodass die Nutzung des Plangebietes als Flugroute möglich ist. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner populationsrelevanten Beeinträchtigung des Eisvogels.

Erläuterung zu den Planungsrelevanten Arten (MTB 5009), die in den vorhandenen Lebensraumtypen theoretisch vorkommen, aber nicht nachgewiesen wurden.

Bei den folgenden Arten kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Biotopausstattung des Plangebietes bietet jedoch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben, die zu einer populationsrelevanten Beeinträchtigung führen könnten:

- Schleiereule: halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht, Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. – Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden, die ausreichend Einflugmöglichkeiten bieten, Plangebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Turmfalke: kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. – An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Brutstandorte nachgewiesen, Plangebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.

März 2012

- Sperber: gehölzreiche Kulturlandschaft, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, frisst Singvögel. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. – Im Plangebiet sind keine geeigneten Brutstandorte vorhanden, Plangebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Waldohreule: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor, als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht, frisst Kleinsäuger, Insekten, Larven, Raupen. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. – Im Plangebiet sind keine Horste der genannten Arten und der Waldohreule nachgewiesen worden, Plangebiet kann als Nahrungshabitat auch nach der Umsetzung der Planung genutzt werden bzw. Verlust des Plangebietes als Nahrungshabitat stellt keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar.
- Kleinspecht: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Randbereich geschlossenen Wälder, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). – Im Plangebiet sind im nordöstlichen Randbereich wenige alte Pappel und Weiden vorhanden. Spechthöhlen und Spechtbruten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Gehölze werden im Zuge der Planumsetzung entfernt werden. D.h. potenzielle Brutplätze gehen verloren. Da jedoch in der Umgebung, entlang der Sülz zahlreiche geeignete Brutbäume vorhanden sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung ausgeschlossen.
- Grauspecht: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, als Nahrungsflächen strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen, Ameisenvorkommen. – Im Plangebiet sind im nordwestlichen Randbereich wenige alte Pappel und Weiden vorhanden. Spechthöhlen und Spechtbruten konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Gehölze werden im Zuge der Planumsetzung entfernt werden. D.h. potenzielle Brutplätze gehen verloren. Da jedoch in der Umgebung, entlang der Sülz zahlreiche geeignete Brutbäume vorhanden sind, ist eine populationsrelevante Beeinträchtigung ausgeschlossen.
- Zwergtaucher: brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. – Der Folienteich im Plangebiet ist für eine Brut nicht geeignet. Die übrigen, potenziell geeigneten Gewässer (Sülz, Hammerteich) bleiben erhalten.
(LANUV, 2011)

Für die folgenden Vogelarten ist eine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat nicht gegeben, da sie entweder an geschlossene Laub-Waldflächen oder naturnahe Gewässer bzw. große, offene Freiflächen (Grün- oder Ackerland), Hecken oder Gebüsche mit geeigneten Habitatstrukturen gebunden sind. Zudem sind die meisten Arten

März 2012

relativ störanfällig, so dass Siedlungsflächen und deren Randbereiche eher gemieden werden:

- Kiebitz: offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auf Ackerland brütend.
- Feldschwirl: gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt, Insektenfresser.
- Schwarzkehlchen: magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.
- Turteltaube: offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.
- Wespenbussard: besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, frisst Wespen, Insekten.
- Neuntöter: bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten, Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, Insektenfresser.
- Teichrohrsänger: an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor.
- Waldkauz: reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, frisst Mäuse, Vögel, Amphibien.
(LANUV, 2011)

Fazit Artenschutz

Fledermäuse:

Die Nutzung von Spaltenverstecken an den bestehenden Gebäuden und in Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere für verschiedene Fledermausarten ist nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen.

Besonders die bei der Begehung im Juli 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösraht Winterquartiere von Rauhhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind für die Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor dem Abriss von Gebäuden sollte eine fachmännische Kontrolle auf Quartiere sowie vor Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen.
- Abriss der Gebäude sollte außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen.

März 2012

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Bei den Vögeln, Amphibien und der Haselmaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da entweder keine geeigneten Lebensräume von der Planung betroffen sind oder keine gravierenden Veränderung erfolgen werden. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.
- Entfernung bzw. Abdeckung des Folienteiches bis Ende Januar um ein Abbläuen von Amphibien zu verhindern.

2.1.3 Biologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Südkreis

Bestand:

Die biologische Vielfalt ist eng an den Strukturreichtum einer Fläche (Vielfalt an Biototypen, abwechslungsreiche Topografie, Übergänge zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen etc.) gebunden. Das Plangebiet ist diesbezüglich von mittlerer bis geringer Qualität. Das B-Plangebiet selbst weist mit den wenn auch künstlichen Gewässern und den Gehölzstrukturen im Nordwesten wenige ökologisch hochwertige Biotopstrukturen auf, die vor allem im Westen durch die Sülz mit ihrem Begleitgrünland, teilweise auch Ufergehölzen und den bewaldeten Steilhängen am Ostufer positiv ergänzt und mit anderen Lebensräumen vernetzt werden. Schutzgebiete bestehen im Planungsraum nicht.

Prognose für die Nullvariante:

Die wertgebenden Biotopstrukturen sind im gültigen B-Plan als Grünflächen festgesetzt. Daher wird sich bei der Nullvariante die biologische Vielfalt nicht wesentlich ändern.

Prognose für die Planung:

Durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 106 gehen die meisten wertgebenden Biotopstrukturen im Plangebiet zugunsten von Bebauung und weniger vielfältigen Gärten und Grünanlagen verloren. Die biologische Vielfalt wird dadurch tendenziell geringer.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Im Plangebiet keine.

Bewertung:

Die Planung stellt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringfügige Verschlechterung des Status quo dar, da der Lebensraum durch Erweiterung der Bebauung zusätzlich eingeengt wird. Die wesentlichen vernetzenden Strukturen, die Sülz mit ihrem Begleitgrünland und die bewaldeten Steilhänge am Ostufer bleiben unverändert. Mit den privaten Grünflächen werden die Verluste teilweise ausgeglichen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

2.1.4 Boden

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

März 2012

Bestand:

Die natürlich vorkommenden Bodentypen im Plangebiet sind der digitalen Bodenkarte zufolge typischer Auengley, zum Teil Auengley-Brauner Auenboden, aus holozäner Auenablagerung über pleistozänem Bachschotter und –geröll. Nach dieser Quelle liegt der Grundwasserstand bei 8 – 13 dm unter Flur und schwankt stark nach unten und oben. Bei den Böden in diesem Bereich handelt es sich größtenteils um schutzwürdige Grundwasserböden, die ein hohes Biotopentwicklungspotential aufweisen (Digitale Karte der schutzwürdigen Böden, Auskunftssystem BK50, Geologischer Dienst NRW, 2007).

Im Oktober 2011 wurden zur Klärung der tatsächlichen Bodenverhältnisse 17 Rammkernsondierungen im Plangebiet bis auf eine Tiefe von maximal 3 Meter unter GOK niedergebracht (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011).

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen belegen je nach Vornutzung unterschiedliche Ausprägungen im Bodenaufbau bzw. dem Aufbau oder Fehlen einer Anschüttung. Ungefähr nördlich der nördlichen Erschließungsstraße sind die Böden mehr oder weniger unverändert und wurden auch nicht angeschüttet. Der gesamte restliche Bereich ist im oberen Meter bzw. bis ca. 1,3 m durch Anschüttungen aus verschiedenen Materialien geprägt (u.a. Anteile an Bauschutt/Gebäudereste, im Deichbereich eher Bodenanschüttungen).

Schutzwürdige natürliche Böden:

Es ist davon auszugehen, dass zumindest in der nördlichsten Teilfläche des B-Plans 106 natürliche bzw. quasi-natürliche Böden anstehen. Die südlichen Bereiche des Plangebiets sind vermutlich vollständig anthropogen überprägt.

Schwermetallbelastungen:

Für die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche im Bergischen Land ist aufgrund einer potentiell gegebenen geogenen Schwermetallvorbelastung und der aus der Nutzung bzw. Gewinnung der Schwermetalle resultierenden anthropogenen Befrachtung mit Schwermetallen in den Böden zu rechnen. Der Prüfung dieser potentiell möglichen Befrachtung ist man durch die mit dem vorliegenden Gutachten dokumentierten Bodenuntersuchungen nachgekommen. Überschreitungen des Prüfwerts der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Kinderspielflächen wurden bei Arsen in einer Probe gefunden. Für Blei werden in 19 der 21 Proben Überschreitungen des Prüfwertes der BBodSchV für Kinderspielflächen ermittelt, in 13 der 21 Proben liegen die Werte noch über dem Prüfwert der BBodSchV für Wohngebiete.

Es ist festzuhalten, dass im Bereich der Geländeoberfläche die Bleigehalte nahezu flächig über den Prüfwerten der BBodSchV liegen. Als Prüfwert wurde der Wert für Wohngebiete herangezogen. Legt man den noch strengeren Wert für Kinderspielflächen zugrunde, so kann man von einer vollflächigen Erhöhung der Analysewerte für Blei über dem Prüfwert sprechen. Der Gutachter empfiehlt eine Reihe von Maßnahmen, damit eine nachteilsfreie Nutzung des B-Plangebiets ermöglicht wird. Diese Maßnahmen sind in der Begründung, Teil A in Kapitel 6.2 aufgelistet. Im Einzelnen sind sie darüber hinaus dem Bodengutachten zu entnehmen (vgl. GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011).

Prognose für die Nullvariante:

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 ist schon jetzt ein hoher Versiegelungsgrad (von ca. 14.366 m² oder ca. 41 % der Fläche) zulässig. Die tatsächliche Versiegelung ist zur Zeit geringer, da der B-Plan Nr. 30 nur teilweise umgesetzt wurde. Im zur Bebauung vorgesehenen Teil des B-Plan Nr. 30 sind allerdings überwiegend bereits anthropogen veränderte/gestörte Böden betroffen.

März 2012

Prognose für die Planung:

Für den B-Plan Nr. 106 werden folgende Flächenversiegelungen angenommen:

- im Mischgebiet, GRZ 0,6 + mögliche Überschreitungen => maximale Versiegelung 80 %,
- in den WA-Bereichen, GRZ 0,4 + 10 % Überschreitungsfläche (eine Versiegelung über 50 % wird über Festsetzungen im B-Plan Nr. 106 ausgeschlossen) => maximale Versiegelung 50 %.

Hinzu kommen die Verkehrsflächen. Danach ergibt sich eine insgesamt zulässige Versiegelung von maximal 20.474 m² (= ca. 59 % der Fläche) für das B-Plangebiet. Das bedeutet: als planbedingte Auswirkung sind 6.108 m² Neuversiegelung zu betrachten. Grundsätzlich hat die Bodenversiegelung einen Verlust aller Bodenfunktionen (Lebensraum, Versickerung, Filter, Pufferung) zur Folge. Im Planfall sind sowohl anthropogen veränderte (gestörte/belastete) als auch teilweise natürliche, schutzwürdige Grundwasserböden betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Die beiden vorhandenen Wendehämmer sowie zwei Gebäude, darunter ein vierteiliges, werden rückgebaut. Die Neuversiegelung wird dadurch minimiert und der gebotene sparsame Umgang mit Grund und Boden beachtet.

Lediglich im Bereich nördlich der nördlichen vorhandenen Erschließungsstraße sind natürliche und quasi-natürliche Böden von der Planung betroffen.

Darüber hinaus sind die Böden im größten Teil des B-Plangebiets deutlich anthropogen überprägt durch Anschüttungen aus verschiedenen Materialien z. B. Anteile an Bauschutt/Gebäudereste, im Deichbereich Bodenanschüttungen. Hinzu kommen verbreitet erhöhte Gehalte an Blei und anderen Schwermetallen, auch dies überwiegend eine Folge menschlichen Handelns (Rohstoffnutzung/Vornutzung). Teilweise (z. B. im Bereich privater Gärten) wird die Planung einen Bodenaustausch in den oberen 50 cm des Bodens zur Folge haben, was eine Verbesserung anthropogen vorbelasteter Böden darstellt.

Zum Schutz der Böden sind, dem Bodengutachten zufolge, folgende Maßnahmen erforderlich:

- Vermeidung des Überfahrens der Böden mit schwerem Baugerät
- gilt auch für gekappte und bereits gestörte Bodenprofile
- Verbot der Auflagerung von nicht benötigten Bodenmaterialien
- Vermeidung der Durchmischung oder Vermischung von angetroffenem Bodenmaterial (Oberbodenmaterial) mit Fremdauflagerungen und/oder Materialien anderer (tieferer) Bodenhorizonte.

Maßnahmen, zur Ermöglichung einer nachteilsfreien Nutzung des B-Plangebiets siehe Kapitel 2.2.1 Altlasten

Es wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus alle gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300, DIN 18320, DIN 18915) eingehalten werden.

Eine gutachterliche Begleitung der geplanten Baumaßnahmen durch einen Bodengutachter ist in Anbetracht der oben geschilderten Verhältnisse erforderlich.

Bewertung:

Die Beeinträchtigung des Bodens durch die zulässige Versiegelung ist sowohl bei der Nullvariante (max. 14.366 m²) als auch im Planfall (max. 20.474 m²) erheblich, im Planfall noch um 6.108 m² größer als bei der Nullvariante. Allerdings handelt es sich auf einem großen Teil der Flächen um anthropogen überprägte Böden mit Vorbelas-

März 2012

tungen (Aufschüttungen, Bauschutt, erhöhte Schwermetallgehalte). Auf diesen Flächen führt ein partieller Bodenaustausch infolge der Umsetzung der Planung zu Bodenverbesserungen. Teilweise sind aber auch natürliche, schutzwürdige Grundwasserböden betroffen. Insgesamt wird die Planung unter dem Aspekt Boden als vertretbar eingestuft.

2.1.5 Wasser

Oberflächengewässer

Ziele des Umweltschutzes: Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Landschaftsplan Südkreis, Überschwemmungsgebietsverordnung „Sülz, Lindlarer Sülz, Kürtener Sülz“

Bestand:

Die Sülz oder ihr Überschwemmungsgebiet werden von der Bebauungsplanänderung nicht direkt betroffen. Die B-Planfläche liegt infolge der Eindeichung der Sülz, nicht im Überschwemmungs- bzw. Überflutungsgebiet der Sülz. Möglicherweise könnte in den tiefer gelegenen Bereichen des Plangebiets jedoch im Hochwasserfall Qualmwasser auftreten (vgl. folgendes Kapitel „Grundwasser“).

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine natürlichen Bäche. Ein Teil des Hammergrabens, Zufluss zum Staubecken, ist in das B-Plangebiet mit einbezogen. Zwei Folienteiche befinden sich direkt am OSMAB Gebäude und am Sülzfußweg. Ein zum Begehungszeitpunkt trockener Graben verläuft zwischen dem großen zum Abbruch vorgesehen Bürogebäude an der Gebrüder-Reusch-Straße und dem Haus Bergische Landstraße Nr. 9.

Prognose für die Nullvariante: Der Status quo wird weitgehend erhalten.

Prognose für die Planung:

Der westliche der beiden Folienteiche wird überplant. Durch die Überplanung des kleinen bachbegleitenden Gehölzes am Hammergraben verliert dieser an Naturnähe.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Der westliche Folienteich soll, um eine Beeinträchtigung der Frösche während der Laichzeit auszuschließen (Verlust der Nachkommen eines Jahres), vollständig vor Ende Januar verfüllt werden oder dicht abgedeckt, so dass die Tiere diesen zum Ablaichen nicht mehr nutzen können und in den verbleibenden Teich ausweichen können.

Bewertung:

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes: Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, WHG, LWG NRW, BBodSchG

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Auenbereich der Sülz. Für das gesamte Gebiet des B-Plan Nr. 106 ist einem Bodengutachten zufolge (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011) ein nur geringer Grundwasser-Flur-Abstand anzunehmen. Die Rammkernsondierungen zeigen (nach einer Periode ohne Maximalniederschläge) wassergesättigte Berei-

März 2012

che zwischen 2 und 3 m unter Geländeoberkante, auch dies nur infolge der großflächigen Aufschüttungen. Nach reichlichen Niederschlägen, Hochwässern oder Schneeschmelzen ist von einem deutlich geringeren Grundwasser-Flur-Abstand auszugehen. Eventuell ist auch eine Teilflutung der tiefer liegenden Bereiche, insbesondere im nördlichen Areal denkbar. Die Grundwasserfließrichtung ist grundsätzlich auf die Sülz ausgerichtet. Sie wird mit zunehmender Verringerung des Abstands zur Sülz in Fließrichtung abgelenkt. Es ist zu berücksichtigen, dass bei dem Abfluss von Starkniederschlägen in der Sülz und/oder Hochwasserereignissen eine Schubumkehr mit Aufstau in den Sülzschottern und auch den oberhalb liegenden Auenböden möglich bzw. gegeben ist (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011). Hinweise hierauf bieten die durch Anwohneraussagen belegten aperiodischen Flutungen von natürlichen Senken nach/bei Hochwasser. Auch die Feuchtwiese im Bereich einer Senke im nördlichen Plangebiet deutet darauf hin. Der Bodengutachter weist darauf hin, dass der Grundwasserstand derzeit nur grob abgeschätzt wurde und erst eine langjährige Überprüfung belastbare und detaillierte Meter üNN-Angaben liefern kann.

Versickerungsfähigkeit: (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011).

Aus Sicht des Bodengutachters ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens im Plangebiet Nr. 106 als ausgesprochen kritisch zu bezeichnen. Der geringe Grundwasser-Flur-Abstand, der Einfluss von Maximalereignissen und die vorhandenen Bodenbelastungen lassen die dezentrale Ableitung von Niederschlagswässern von Dächern und versiegelten Oberflächen auf den Grundstücken als nicht realistisch erscheinen. Eine Konkretisierung der Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen.

Prognose für die Nullvariante:

Erweiterung der Versiegelung und entsprechende Reduzierung der Grundwasserneubildung, was in diesem Fall in Anbetracht der Bodenvorbelastung (u. a. Schwermetalle, Bauschutt) das Grundwasser eher schützt.

Prognose für die Planung:

Erweiterung der Versiegelung in größerem Umfang als bei der Nullvariante, was in diesem Fall in Anbetracht der Bodenvorbelastung (u. a. Schwermetalle, Bauschutt) das Grundwasser eher schützt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Während der Bauphase sind zur Vermeidung einer Gefahr für den Boden und das Grundwasser die einschlägigen Vorschriften nach DIN 18300, 18320 und 18915 zu beachten.

Für eine ggf. erforderliche Anschüttung des Geländes gelten die Bedingungen, die im Gutachten der Firma GEOS formuliert wurden (auszugsweise):

- Der humose Oberboden wird abgeschoben und zwischengelagert.
- Für alle angelieferten Chargen muss eine schriftliche Freigabe vor dem Einbau durch den Gutachter der Fa. GEOS erfolgen.
- Die gesamte Maßnahme wird gutachterlich überwacht.
- Es wird ein Kontrollbuch geführt.

Die Oberbodenmiete ist ggf. mit einer geeigneten Saatgutmischung zur Vermeidung von Erosion einzusäen.

Bewertung:

Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von maximal 59 % der Flächen reduziert. Auf Grund des geringen Grundwasser-Flur-Abstandes und der Bodenvorbelastungen kann das Niederschlagswasser von Dächern und versiegelten Oberflächen nicht auf der Fläche versickert werden, was in diesem Fall den Grund-

März 2012

wasserkörper vor dem Eintrag von Verunreinigungen schützt. Eine Konkretisierung der Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen. Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als unbedenklich eingestuft.

2.1.6 Landschafts- / Ortsbild

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Landschaftsplan Südkreis

Bestand:

Das Sülztal ist bedingt durch die bewegte Topographie der angrenzenden Landschaft bevorzugt durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen überprägt, während die angrenzenden Hang- und Hochflächen durch ein ansprechendes Mosaik aus Wald und Grünland charakterisiert sind. Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Sülztaue, die sich hier jedoch durch die Begradigung und Eindeichung der Sülz nur noch begrenzt naturnah darstellt.

Das Plangebiet liegt im Siedlungsgebiet Rösraht-Hoffnungsthal. Die weitere Umgebung ist geprägt durch eine hügelige Landschaft, die vom Untersuchungsgebiet bei ca. 85 müNN nach Westen auf ca. 170 m und nach Osten auf ca. 250 müNN ansteigt. Der westliche Teil des Plangebiets umfasst das Grünland auf der Böschung zur Sülz. Östlich der Sülz schließen sich bewaldete Steilhänge an, im Norden ein Wohngebiet. Südlich des Plangebiets grenzen ein ALDI inklusive großem Parkplatz und brachgefallene und bereits bis auf die Bodenplatten abgeräumte ehemalige Gewerbestandorte und Parkplatzflächen an. Dieser Bereich wird östlich vom Hammerteich begrenzt, dessen Damm mit einer hohen Baumhecke den Standort prägt.

Der Fußweg auf dem Sülzdeich, der teilweise von Gehölzen begleitet wird, hat eine große Bedeutung für die Naherholung. Bisher war das Plangebiet nach Westen und Norden durch Gehölzstreifen und –gruppen gut in die Landschaft eingebunden.

Prognose für die Nullvariante:

Das Plangebiet kann noch durch wenige Gebäude ergänzt werden. Im Wesentlichen wird der Charakter des Status quo erhalten.

Prognose für die Planung:

Da die Planung lediglich das vorhandene Grünland zwischen der Sülz und dem Weg auf dem Sülzdamm sowie einen 5 m breiten Streifen östlich des Weges als öffentliche und teilweise private Grünfläche festsetzt, kann die landschaftliche Einbindung des Plangebiets sich verschlechtern. Aufgrund der relativ geringen Grundflächenzahl und der großen Grundstücke in den Bereichen für allgemeines Wohnen (GRZ = 0,4, Grundstücksgröße mindestens 400 bzw. 500 m²) kann in diesem Teil des B-Plangebiets allerdings mit einer guten Durchgrünung gerechnet werden. Der Fußweg auf dem Sülzdeich bleibt unverändert erhalten, das Plangebiet wird durch einen Fuß- und Radweg angebunden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:

Keine.

Bewertung:

Die landschaftliche Einbindung des Gebiets wird durch Verlust vermittelnder Gehölzgruppen schlechter. Das geplante großzügige Wohngebiet wird mit einem relativ großen Grünflächenanteil zur Kompensation beitragen. Unter dem Aspekt Landschaft / Ortsbild wird die Planung als vertretbar bewertet.

März 2012

2.1.7 Luft/Klima

Luftschadstoffimmissionen

Ziele des Umweltschutzes: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bestand:

Das Plangebiet ist derzeit von nicht störendem Gewerbe, vereinzelter Wohnbebauung und großen Freiflächen/Grünflächen geprägt. Die Luftqualität ist durch die östlich verlaufende Bergische Landstraße L 284 mit einem mittleren Verkehrsaufkommen von ca. 8.775 KFZ DTV (im Jahre 2005) sowie im Südosten zusätzlich im Wesentlichen durch den Verkehr, den der angrenzende Aldimarkt bedingt, vorbelastet.

Prognose für die Nullvariante:

Eine geringe Erweiterung der gewerblichen Bebauung mit nicht störendem Gewerbe ist möglich. Die Luftqualität kann dadurch nur unwesentlich verschlechtert werden.

Prognose für die Planung:

Die Planung sieht Wohnen mit großen Gärten und Mischgebiete mit nicht störendem Gewerbe vor. Eine Verschlechterung der Luftqualität ist daher überwiegend durch zunehmenden Quell- und Zielverkehr zu erwarten. Der Umfang dieser Zunahme kann in Anbetracht der Dimension der Planung nur gering sein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen: Keine

Bewertung: Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

Klima, Kaltluft / Ventilation

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Landschaftsplan Südkreis

Bestand: Unbebaute Flächen mit niedrigem Bewuchs, insbesondere Grünland und große Rasenflächen haben für die Frischluftentstehung und auch für die Durchlüftung eine große Bedeutung. Insofern ist das derzeit nur locker bebaute Plangebiet für die Kaltluftentstehung und Ventilation in der näheren Umgebung von Bedeutung. Eine wichtige Achse für den Frischlufttransport stellt die Sülz dar.

Prognose für die Nullvariante:

Die Frischluftentstehung und der Frischlufttransport werden mit der weiteren zulässigen Bebauung geringfügig eingeschränkt.

Prognose für die Planung:

Die Frischluftentstehung und der Frischlufttransport werden durch eine weitergehende Versiegelung und Bebauung des Plangebiets weiter einschränkt. Im Vergleich zur Nullvariante ist der Unterschied jedoch sehr gering. Die Hauptventilationsachse entlang der Sülz bleibt unbeeinträchtigt. Insgesamt ist nur eine geringe Veränderung des Mikroklimas zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen:
Keine.

März 2012

Bewertung:

Bezüglich Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen. Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als gering eingeschätzt.

2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

2.2.1 Altlasten

Für den südlichen Teil des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht. Das gesamte Plangebiet wurde im Oktober 2011 zur Klärung der tatsächlichen Bodenbelastungen mittels 17 Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von maximal 3 Meter unter GOK untersucht (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011) Die Ergebnisse sind bereits in Kapitel 2.1.4 beschrieben.

Damit eine nachteilsfreie Nutzung des B-Plangebiets ermöglicht wird, ist aus gutachterlicher Sicht im Rahmen der Errichtung von Wohngebäuden und einer Wohnnutzung mit Gartenanteilen folgendes zu berücksichtigen:

- Die anfallenden Aushubmassen sind entsprechend ihrer Schadstofffracht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Hierzu ist die Durchführung von Deklarationsanalysen erforderlich.
- Die Ablagerung auf einer Deponie für gewachsene Böden ist in Abhängigkeit des mineralischen Fremdstoffanteils zu prüfen.
- Auf die Errichtung von Kellern sollte zunächst aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden, es sei denn man erfasst die am konkreten Plangebäude geltenden Bedingungen in einem getrennt zu erstellenden Baugrundgutachten, in dem der Schwerpunkt auf die Sicherung des Gebäudes gegen eintretendes Wasser respektive den Hochwasserschutz des Gebäudes gelegt wird.
- (Nur) Im Bereich der Flächen, in denen ein Kontakt mit dem untersuchten Boden-/ Feststoffmaterial durch die Nutzer potentiell möglich ist, sind die nachfolgenden benannten Bedingungen umzusetzen. In der Regel sind dies die Gartenflächen und die nicht versiegelten Vorgartenbereiche.
 - Unter Bezug auf die künftige Geländeoberkante ist das vorhandene Gelände auf -0,50 m unter dieser Höhe auszukoffern.
 - Die vorgenannte Vorbereitung zur Nutzung bedingt, dass schadstoffhaltiges Material vom Gelände entfernt wird bzw. werden muss.
 - Dabei ist den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes jeweils in seiner gültigen Fassung Rechnung zu tragen
 - Bei der Entsorgung von zum Abtransport anfallenden Materialien ist der Anordnungs- und Benutzerzwang der örtlichen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.
 - Bei einer Verwertung der zu entfernenden belasteten Bodenmaterialien bzw. Feststoffmaterialien ist die Verwertung durch die annehmende Anlage vor Beginn der Maßnahme zu sichern.
 - Nach der Entfernung der Böden und/oder Feststoffe auf 0,50 m unter der späteren Geländehöhe ist auf dieses neue Planum ein Geogitter einzulegen.
 - Dieses technisch hergestellte Kunststoffmaterial stellt eine optisch erkennbare Barriere bei späteren Tief- und Gartenbauarbeiten dar.
 - Auf dieses Geotextil/Geogitter muss eine aus nachweislich sauberem Material aufgebaute zweiteilige mineralische Auflage aufgebracht werden. Zunächst ca. 0,25 m mächtig Rohboden, dann ca. 0,25 m mächtig humoser Oberboden.

März 2012

- Die Eignung der Materialien aus dem vorgenannten Punkt ist durch explizite chemische Nachweise, die vor dem Einbau im Bebauungsplangebiet noch im Bereich der jeweiligen Herkunftsstelle von dem anzuliefernden Material angefertigt werden müssen, nachzuweisen.
- Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem zuständigen Fachamt und dem Bodengutachter zur Freigabe vor dem Einbau vorzulegen und von diesem prüfen zu lassen, d.h. ohne schriftliche Freigabe durch den Gutachter und die Fachbehörde erfolgt kein Einbau.

Im Rahmen von Kinderspielflächen ist folgendes zu berücksichtigen: Für Kinderspielflächen gelten sinngemäß auch die vorstehenden Maßgaben für die Gartennutzung. Es ist zu beachten:

- Die Anfüllung bzw. die neu einzubauenden Feststoffe haben dabei den jeweiligen Formen der Spielplatznutzung unter Spielgeräten mit besonders aufzubringenden Materialien, wie z.B. Fallschutz, Sand, etc. Rechnung zu tragen.
- Die Vorbereitung von Kinderspielflächen bedingt, dass schadstoffhaltiges Material vom Gelände entfernt wird bzw. werden muss.
- Dabei ist den Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes jeweils in seiner gültigen Fassung Rechnung zu tragen.
- Bei der Entsorgung von zum Abtransport anfallenden Materialien ist der Andienungs- und Benutzerzwang der örtlichen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.
- Bei einer Verwertung der zu entfernenden belasteten Bodenmaterialien bzw. Feststoffmaterialien ist die Verwertung durch die annehmende Anlage vor Beginn der Maßnahme zu sichern.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Hinweise in das Bebauungsplanverfahren übernommen.

2.2.2 Kampfmittel / Bergbau

Ein Konflikt mit bergbaulichen Belangen besteht nicht.

Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

2.2.3 Lärm

Die zu erwartende Geräuschsituation im Plangebiet wurde in einem Gutachten der Firma „acon ENVIRONMENTAL CONSULTANTS“ 2011 prognostiziert:

Durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen in Ruheräumen werden im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt.

Eine Bauausführung nach den Festsetzungen erzielt in der Regel den erforderlichen Lärmschutz. Allerdings ist zu beachten, dass die den Berechnungen des Gutachtens zugrunde liegende freie Schallausbreitung beispielsweise nicht die Eigenabschirmung der Gebäude berücksichtigt. Auch durch die Entwicklung des Plangebietes können weniger strenge Anforderungen ausreichend sein, wenn durch Abschirmungen zusätzliche Pegelminderungen auftreten. Im Rahmen einer konkreten Planung sollte dies von einem Sachverständigen überprüft werden.

März 2012

Die im Gutachten dargestellten flächenhaften Lärmkarten sind prinzipiell immer nur Annäherungen an die tatsächlichen Verhältnisse. Es empfiehlt sich während der Baugenehmigung die Situation genauer, d.h. fassaden- und stockwerksweise an den einzelnen Gebäuden zu ermitteln.

Die im Gutachten (Lärmkarte) abzulesenden Anforderungen gelten jeweils für die Ostfassaden, jedoch nur dann, wenn keine vorgelagerten Gebäude für zusätzlichen Schallschutz sorgen. An den Westseiten zukünftiger Gebäude und ggf. an den Nord- und Südseiten sind in der Regel geringere Anforderungen ausreichend. Aus diesem Grund wurden an Teilen der Westfassaden bereits auf die Festsetzung von Lärmpegelbereichen verzichtet. Eine detaillierte Prüfung setzt jedoch die Kenntnis der konkreten Bauausführung voraus, welche zum derzeitigen Stand nicht vorliegt.

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebung zur Energieeinsparung (EnEG) bereits unabhängig von der akustischen Situation den Einbau doppelschaliger Fenster fordert. Die Anforderungen nach DIN 4109 für den Lärmpegelbereich II werden in der Regel bei sachgerechter Bauausführung bereits durch die nach EnEG erforderlichen doppelschaligen Fenster erfüllt, so dass auf eine diesbezügliche Festsetzung verzichtet werden kann.

Dies gilt jedoch nur für den geschlossenen Zustand. Ist ein Fenster geöffnet, so verliert es die Dämmwirkung. Sollen nachts Innenpegel um 30 dB(A) angestrebt werden, so dürften bei Außenpegeln um 50 dB(A) und darüber keine Fenster in Schlafräumen geöffnet werden, da gekippte Fenster nur eine Pegelminderung um 10 dB(A) bewirken. Liegen die Schlafräume in den Lärmpegelbereichen III oder darüber, so sind in Schlafräumen daher Fenster mit integrierten schallgedämpften Lüftungen vorzusehen, um die nach DIN 1946 anzustrebende Belüftung sicherzustellen.

Eine wesentliche Gewerbelärmbelastung ergibt sich im Plangebiet nur in der Umgebung des ALDI-Marktes zur Tageszeit. Wie das Gutachten zeigt, ist die Gewerbelärmsituation weitestgehend unkritisch. Richtwertüberschreitungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich durch die Festsetzungen recht gute Wohnbedingungen einstellen werden und keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

2.2.4 Freizeit und Erholung

Der Fußweg auf dem Sülzdeich hat eine große Bedeutung für die Naherholung. In der Planung wird er als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, eingefasst von mindestens 5 m breiten öffentlichen und teilweise privaten Grünflächen. Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ist die Planung unerheblich.

2.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.3.1 Bau- und Bodendenkmäler

Bestand:

Im Plangebiet sollen zwei Bürogebäude, eines davon vierteilig, abgerissen werden. Dabei handelt es sich nicht um Baudenkmäler. Auch darüber hinaus gibt es keine Baudenkmäler im Plangebiet.

März 2012

Bodendenkmale sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

2.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungen

Unmittelbar südlich an den Bebauungsplan Nr. 106 bzw. den Aldimarkt angrenzend ist im Bereich des B-Plans Nr. 76 „Gewerbegebiet Am Hammer“ eine weitere Bebauungsplanänderung vorgesehen. Andere Planungen, die in einem räumlichen Zusammenhang oder Wirk-Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 106 stehen, liegen nicht vor.

2.6 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

2.6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Keine.

2.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel des sogenannten „Monitoring“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Das betrifft insbesondere die aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen bestimmter Umweltbelange. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung.

März 2012

3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Inhalte des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbegebiet Hoffnungsthal“ sollen den veränderten städtebaulichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird für diesen Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 106 „Leibniz-Park“ aufgestellt.

Vorgesehen sind in Zukunft Mischgebiete mit nicht störendem Gewerbe, vor allem Büroraum im südlichen und östlichen Plangebiet, und allgemeine Wohngebiete als Abrundung des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohngebietes Unterste Sülz, teilweise mit großzügigem Einfamilienhausbau, im nordwestlichen Plangebiet. Die Planung ist in der Begründung (Teil A) ausführlich beschrieben.

Es wurde in einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1 durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde die Datenbank der Messtischblätter des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 17.10.2011, für das Messtischblatt 5009 Overath ausgewertet, zu dem das Plangebiet gehört.

Fazit Artenschutz

Fledermäuse:

Die Nutzung von Spaltenverstecken an den bestehenden Gebäuden und in Höhlen oder Spalten an Bäumen als Quartiere für verschiedene Fledermausarten ist nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere Sommerquartiere sind für viele Arten nicht ausgeschlossen.

Besonders die bei der Begehung im Juli 2011 nachgewiesenen Arten (Zwerg- und Wasserfledermaus) können im Plangebiet auch Quartiere finden. Zudem sind in der Gemeinde Rösraht Winterquartiere von Rauhhautfledermaus aktuell aufgetreten. Daher sind für die Vermeidung populationsrelevanter Beeinträchtigungen (Verlust von Quartieren) die folgenden Maßnahmen erforderlich:

- Vor dem Abriss von Gebäuden sollte eine fachmännische Kontrolle auf Quartiere sowie vor Fällung von Bäumen sollte eine Prüfung auf Quartiereignung und auf die tatsächliche Nutzung als Quartier erfolgen.
- Abriss der Gebäude sollte außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen.
- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Bei den Vögeln, Amphibien und der Haselmaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, da entweder keine geeigneten Lebensräume von der Planung betroffen sind oder keine gravierenden Veränderungen erfolgen werden. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.
- Entfernung bzw. Abdeckung des Folienteiches bis Ende Januar um ein Ablachen von Amphibien zu verhindern.

März 2012

Als **unbedenklich** werden die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter: Oberflächengewässer, Grundwasser, Luftschadstoffe, Kaltluft / Ventilation, Lärm, Mensch in Bezug auf Bergbau, Baudenkmäler, Freizeit und Erholung eingestuft.

Vertretbar sind die Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung auf die Schutzgüter: Flora/Vegetation, Biologische Vielfalt, Boden, Landschaft/Ortsbild, Mensch in Bezug auf Altlasten und Lärm.

Bodendenkmale sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

Flora/Vegetation: Die Inanspruchnahme von 1690 m² Feldgehölz, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz (BA13) und ca. 800 m² artenreicher Feuchtwiese sowie des bachbegleitenden Gehölzstreifens am Hammergraben wird als erhebliche planbedingte Auswirkung betrachtet, die nur teilweise durch die Ausweisung relativ großer privater Grünflächen ausgeglichen wird. Eine dem Eingriff entsprechende Kompensation wird über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen. Die Planung wird unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

Die Eingriffsbilanzierung weist ein Defizit von –99.382 Biotopwertpunkten nach LUDWIG auf. Im Plangebiet sind keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Eine dem Biotopwert-Defizit entsprechende Kompensation wird über das Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst bodenbezogene Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer multifunktionalen Ausgleichswirkung Berücksichtigung finden.

Biologische Vielfalt: Die Planung stellt hinsichtlich der biologischen Vielfalt eine geringfügige Verschlechterung des Status quo dar, da der Lebensraum durch Erweiterung der Bebauung zusätzlich eingeengt wird. Die wesentlichen vernetzenden Strukturen, die Sülz mit ihrem Begleitgrünland und die bewaldeten Steilhänge am Ostufer, bleiben unverändert. Mit den privaten Grünflächen werden die Verluste teilweise ausgeglichen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

Boden: Die Beeinträchtigung des Bodens durch die zulässige Versiegelung ist sowohl bei der Nullvariante (max. 14.366 m²) als auch im Planfall (max. 20.474 m²) erheblich, im Planfall noch um 6.108 m² größer als bei der Nullvariante. Allerdings handelt es sich auf einem großen Teil der Flächen um anthropogen überprägte Böden mit Vorbelastungen (Aufschüttungen, Bauschutt, erhöhte Schwermetallgehalte). Auf diesen Flächen führt ein partieller Bodenaustausch infolge der Umsetzung der Planung zu Bodenverbesserungen. Teilweise sind aber auch natürliche, schutzwürdige Grundwasserböden betroffen. Insgesamt wird die Planung unter dem Aspekt Boden als vertretbar eingestuft.

Oberflächengewässer: Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

März 2012

Grundwasser: Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung von maximal 59 % der Flächen reduziert. Auf Grund des geringen Grundwasser-Flur-Abstandes und der Bodenvorbelastungen kann das Niederschlagswasser von Dächern und versiegelten Oberflächen nicht auf der Fläche versickert werden, was in diesem Fall den Grundwasserkörper vor dem Eintrag von Verunreinigungen schützt. Eine Konkretisierung der Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt in den nachgeordneten Baugenehmigungs- bzw. Ausbauplanungen. Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als unbedenklich eingestuft.

Landschaft/Ortsbild: Die landschaftliche Einbindung des Gebiets wird durch Verlust vermittelnder Gehölzgruppen schlechter. Das geplante großzügige Wohngebiet wird mit einem relativ großen Grünflächenanteil zur Kompensation beitragen. Unter dem Aspekt Landschaft/Ortsbild wird die Planung als vertretbar bewertet.

Klima/Luft: Bezüglich Luftschadstoffimmissionen, Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen. Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als gering eingeschätzt.

Altlasten: Für den südlichen Teil des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht. Das gesamte Plangebiet wurde im Oktober 2011 zur Klärung der tatsächlichen Bodenbelastungen mittels 17 Rammkernsondierungen bis auf eine Tiefe von maximal 3 Meter unter GOK untersucht (GEOS H&P UMWELT-SERVICE, 2011) Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.1.4 beschrieben. Der Gutachter schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, damit eine nachteilsfreie Nutzung des B-Plangebiets ermöglicht wird und die im Rahmen der Errichtung von Wohngebäuden und einer Wohnnutzung mit Gartenanteilen zu berücksichtigen sind (vgl. Kapitel 2.2.1, Seite 29 f.). Diese Maßnahmen werden als Hinweise in das Bebauungsplanverfahren übernommen.

Kampfmittel/Bergbau: Ein Konflikt mit bergbaulichen Belangen besteht nicht. Die Frage nach ggf. vorhandenen Kampfmitteln wird im weiteren Verfahren geklärt.

Lärm: Die zu erwartende Geräuschsituation im Plangebiet wurde in einem Gutachten der Firma „acon ENVIRONMENTAL CONSULTANTS“ 2011 prognostiziert: Durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie schallgedämmten Lüftungseinrichtungen und/oder gleichwertigen Maßnahmen in Ruheräumen werden im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass sich durch die Festsetzungen recht gute Wohnbedingungen einstellen werden und keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Freizeit und Erholung: Der Fußweg auf dem Sülzdeich hat eine große Bedeutung für die Naherholung. In der Planung wird er als Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, eingfasst von mindestens 5 m breiten öffentlichen und teilweise privaten Grünflächen. Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ist die Planung unerheblich.

Bau- und Bodendenkmäler: Im Plangebiet sollen zwei Bürogebäude, eines davon vierteilig, abgerissen werden. Dabei handelt es sich nicht um Baudenkmäler. Auch darüber hinaus gibt es keine Baudenkmäler im Plangebiet. Bodendenkmale sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z. B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten.

März 2012

In Betracht kommende anderweitige Planungen: Unmittelbar südlich an den Bebauungsplan Nr. 106 bzw. den Aldimarkt angrenzend ist im Bereich des B-Plans Nr. 76 „Gewerbegebiet Am Hammer“ eine weitere Bebauungsplanänderung vorgesehen. Andere Planungen, die in einem räumlichen Zusammenhang oder Wirk-Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 106 stehen, liegen nicht vor.